

wts

AUSGABE 03/2025

TAX WEEKLY



USA: Trump kündigt den Global Tax Deal auf und erwägt Gegenmaßnahmen

Kurz nach seiner Amtseinführung hat US-Präsident Donald Trump ein [Memorandum](#) zum Global Tax Deal (Pillar 1 und 2) vorgelegt. Darin wird die neue Administration, insbesondere der US-Finanzminister, angewiesen, der OECD mitzuteilen, dass unter Präsident Biden eingegangene Verpflichtungen keine Gültigkeit innerhalb der USA haben, sofern der Kongress nicht ein Gesetz verabschiedet, mit dem die Bestimmungen des Global Tax Deal in nationales Recht umgesetzt werden. Außerdem soll die neue Administration prüfen, ob „diskriminierende“ oder „extraterritoriale“ Steuerpraktiken ausländischer Staaten vorhanden sind, und dem Präsidenten Abwehrmaßnahmen gegen diese Praktiken vorschlagen.

Eine aktuelle Reaktion der OECD auf das Memorandum liegt noch nicht vor. Eine Woche zuvor hatten die Ko-Vorsitzenden des Inclusive Framework on BEPS ein Update zum [Stand der Verhandlungen](#) zu Pillar 1 vorgelegt und betont, dass weiterhin intensiv an einer Einigung gearbeitet werde. Das Memorandum dürfte die Arbeiten in ein neues Licht rücken.

Nur wenige Tage nach dem Trump-Memorandum hat die republikanische Mehrheit des Ways and Means Committees (Finanzausschuss des Repräsentantenhauses) einen Vorschlag eingebracht, der die Einführung von Maßnahmen gegen „extraterritoriale“ und „diskriminierende“ Steuern ausländischer Länder vorsieht.

Der Vorschlag wurde noch nicht veröffentlicht, entspricht aber mutmaßlich einem bereits 2023 (erfolglos) eingebrachten Entwurf im Rahmen des Defending American Jobs and Investment Act. Der nun geplante Gesetzentwurf soll das Finanzministerium dazu verpflichten, „extraterritoriale“ und „diskriminierende“ Steuermaßnahmen, die von ausländischen Staaten erlassen wurden und US-Unternehmen schädigen, zu identifizieren. Die sog. Undertaxed profit rule (UTPR) oder im Deutschen sog. Sonderergänzungssteuer der Pillar 2 soll dabei explizit genannt worden sein. Auch die sog. Registersteuer in § 49 EStG könnte darunter fallen.

Aktuell sind zahlreiche Fragen ungeklärt. Der US-Gesetzgeber könnte die Vorschläge mit einfacher Mehrheit im Repräsentantenhaus und Senat verabschieden. Ob die Maßnahmen allein oder als Teil des anstehenden großen Steuer- und Haushaltsgesetzes 2025 verabschiedet werden, ist unklar.

BMF: Umsatzsteuerliche Behandlung von Kraftstofflieferungen bei Tankkartensystemen

Mit einem [BMF-Schreiben vom 21.01.2025](#) hat die Finanzverwaltung zur Beurteilung der Leistungsbeziehungen bei Kraftstofflieferungen unter Nutzung von Tankkarten Stellung genommen. Ein entsprechender Entwurf wurde bereits im Jahr 2021 veröffentlicht (vgl. TAX WEEKLY 40/2021).

Inhaltlich geht es um die grundsätzliche Frage, ob mit dem faktischen Vorgang der Betankung durch den Nutzer einer solchen Tankkarte aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht die Mineralölgesellschaft bzw. der Tankstellenbetreiber eine Lieferung von Kraftstoffen an den Nutzer der Tankkarte erbringt oder, ob der Tankkartenemittent als Empfänger der Kraftstofflieferung anzusehen ist. Bei Annahme einer direkten Lieferung an den Tankkartennutzer ist davon auszugehen, dass der Tankkartenemittent eine sog. Finanzierungsleistung an den Kartennutzer erbringt. Anderenfalls würde ein Reihengeschäft über den Kraftstoff unter Beteiligung der Mineralölgesellschaft/dem Tankstellenbetreiber, dem Tankkartenemittenten und dem Tankkartennutzer vorliegen.

Der EuGH hatte entschieden (Urteil vom 15.05.2019, Rs. C-235/18, Vega International Car Transport and Logistic), dass die Klärung dieser Frage sich nach den Grundsätzen zur Behandlung von

Kraftstofflieferungen im Kfz-Leasingbereich und seiner hierzu ergangenen Rechtsprechung (Urteil vom 06.02.2003, Rechtssache C-185/01, Auto Lease Holland) richte. Diese wurden von der Finanzverwaltung bereits mit BMF-Schreiben vom 15.06.2004 übernommen. Unter Verweis auf dieses Schreiben sollen die darin enthaltenen Kriterien zur Abgrenzung von Reihengeschäft und Finanzdienstleistung nunmehr auch auf die umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Umsätzen im Tankkartengeschäft anzuwenden sein.

Vereinfacht dargestellt, soll nur dann eine Kraftstofflieferung entlang der Kette Mineralölgesellschaft/Tankstellenbetreiber, Tankkartenemittenten und Tankkartennutzer vorliegen, wenn

- › zwischen dem Tankkartenemittenten und dem Tankkartennutzer keine gesonderte Vereinbarung über die Verwaltung von Kraftstoff oder keine vertragliche Beziehung über eine Kreditgewährung beim Bezug von Mineralölprodukten besteht,
- › der Tankkartennutzer das Fahrzeug für die beteiligte Mineralölgesellschaft/den Tankstellenbetreiber erkennbar im Namen und für Rechnung des Tankkartenemittenten betankt (z.B. durch den Einsatz einer entsprechend bedruckten Tankkreditkarte),
- › der Tankkartenemittent von seiner Berechtigung, die Betankung in seinem Namen und für seine Rechnung – z.B. durch Sperrung der Tankkreditkarte – zu untersagen, keinen Gebrauch gemacht hat,
- › das Entgelt für den Kraftstoff auf jeder Lieferstufe zwischen den beteiligten Parteien gesondert vereinbart wird, wobei jeder Lieferer auf seiner Lieferstufe das Risiko des Zahlungsausfalls zu tragen hat, und
- › bei Leistungsstörungen (z.B. in Gestalt einer Motorschädigung durch den getankten Kraftstoff) eventuelle Schadenersatzansprüche des Tankkartennutzers gegenüber dem Tankkartenemittenten und Ansprüche des Tankkartenemittenten gegenüber der Mineralölgesellschaft/dem Tankstellenbetreiber geltend zu machen sind.

Sofern eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt ist, soll von einem Finanzierungsgeschäft zwischen Tankkartenemittenten und Tankkartennutzer und einer Kraftstofflieferung zwischen Mineralölgesellschaft/Tankstellenbetreiber und Tankkartennutzer auszugehen sein.

Abweichend von der Entwurfsfassung aus dem Jahr 2021 sieht das nunmehrige BMF-Schreiben keine Übergangs- bzw. Nichtbeanstandungsregelung vor und soll in allen noch offenen Fällen Anwendung finden.

Für Unternehmen, die an solchen Tankkartenumsätzen beteiligt sind und diese bislang als Reihengeschäfte behandelt haben, gilt es nun zu prüfen, ob dies aufgrund der neuen Grundsätze zutreffend ist; anderenfalls müssten die erforderlichen Anpassungen der etablierten Prozesse, insbesondere im Hinblick auf die Rechnungsstellung und die umsatzsteuerrechtliche Behandlung, ggf. auch für zurückliegende Zeiträume, vorgenommen werden.

BMF: Entwurf eines Schreibens zur Umsatzsteuerbefreiung von Bildungsleistungen

Durch das JStG 2024 wurde mit Wirkung zum 01.01.2025 die Steuerbefreiung von Schul- und Bildungsleistungen in § 4 Nr. 21 UStG neu gefasst. Die deutsche Regelung soll durch die Änderung an die Vorgaben der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie angepasst werden, weshalb Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die mit solchen Aufgaben betraut sind, als begünstigte Leistungserbrin-

ger ergänzend aufgenommen wurden, der Umfang der begünstigten Leistungen auf „Schulunterricht, Hochschulunterricht, Ausbildung, Fortbildung oder berufliche Umschulung“ ausgedehnt und ein separater Befreiungstatbestand für Privatlehrer aufgenommen wurde. Abweichend von den zwischenzeitlichen Entwurfsfassungen wurde das sog. Bescheinigungsverfahren beibehalten.

Die Finanzverwaltung plant die Umsetzung der Neuregelung durch ein BMF-Schreiben zur umfassenden Neufassung von Abschn. 4.21 UStAE zu flankieren und hat hierzu einen [undatierten Entwurf eines BMF-Schreibens](#) an die Verbände weitergeleitet.

Der Entwurf enthält detaillierte Aussagen u.a. zur Definition der Begriffe Schul- und Hochschulunterricht und grenzt diese anhand von Einzelfällen, z.B. Schwimmschulunterricht, von nicht befreiten Leistungen ab. Ebenso werden Erläuterungen zu den möglichen Inhalten der Dienstleistungen zur Ausbildung, Fortbildung und der beruflichen Umschulung aufgenommen. Auch im Hinblick auf die neu eingeführte Regelung in § 4 Nr. 21 Buchst. c UStG zur Steuerbefreiung der Leistungen von Privatlehrern plant die Finanzverwaltung weiterführende Klarstellungen.

Vor dem 01.01.2025 durch die zuständige Landesbehörde ausgestellte Bescheinigungen über die Erbringung von Schul-, Hochschulunterricht, Aus- und Fortbildungsleistungen oder berufliche Umschulung sollen bis zum Ablauf eines Gültigkeitszeitraums oder eines etwaigen Widerrufs als Nachweis i. S. d. § 4 Nr. 21 Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb UStG weiterhin anzuerkennen sein.

Grundsätzlich ist vorgesehen, dass die in dem Schreiben vorgesehenen Regelungen auf alle Umsätze Anwendung finden, die nach dem 31.12.2024 erbracht werden. Aufgrund der ebenfalls geplanten Umsetzung diverser BFH-Urteile sollen für spezifische Sachverhalte jedoch Übergangs- bzw. Nichtbeanstandungsregelungen für bis zum 31.12.2025 verwirklichte Umsätze vorgesehen werden.

BMF: Geänderter Programmablaufplan für die maschinelle Berechnung der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer und Programmablaufplan für die Erstellung von Lohnsteuertabellen jeweils für 2025 (Anwendung spätestens ab dem 01.03.2025)

Mit [BMF-Schreiben vom 22.01.2025](#) hat die Finanzverwaltung folgende Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug für 2025 bekannt gemacht (§ 39b Abs. 6 und § 51 Abs. 4 Nr. 1a EStG):

- › einen geänderten Programmablaufplan für die maschinelle Berechnung der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und der Maßstabsteuer für die Kirchenlohnsteuer für 2025, [Anlage 1 zum BMF-Schreiben vom 22.01.2025](#).
- › einen Programmablaufplan für die Erstellung von Lohnsteuertabellen für 2025 zur manuellen Berechnung der Lohnsteuer (einschließlich der Berechnung des Solidaritätszuschlags und der Bemessungsgrundlage für die Kirchenlohnsteuer), [Anlage 2 zum BMF-Schreiben vom 22.01.2025](#).

Die Programmablaufpläne berücksichtigen die Anpassungen des Einkommensteuertarifs, der Zahlenwerte in § 39b Abs. 2 Satz 7 EStG und des Kinderfreibetrags durch das Steuerfortentwicklungsgesetz vom 23.12.2024.

Die Programmablaufpläne sind spätestens ab dem 01.03.2025 anzuwenden. Zugleich ist die Übergangsregelung für die Ermittlung der Lohnsteuer auf Grundlage von Lohnsteuertabellen für die Lohnzahlungszeiträume bis November 2024 nach dem BMF-Schreiben vom 22.11.2024 ausgelaufen.

Der ab dem 01.01.2025 unter Berücksichtigung der Vorgaben in der Bekanntmachung vom 22.11.2024 vorgenommene Lohnsteuerabzug ist vom Arbeitgeber spätestens bis zum 01.03.2025 zu korrigieren, wenn ihm dies – was die Regel ist – wirtschaftlich zumutbar ist (§ 41c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 EStG). Die Art und Weise der Neuberechnung ist nicht zwingend festgelegt (Bundestags-Drucksache 16/11740 vom 27.01.2009, S. 26). Sie kann durch eine Neuberechnung zurückliegender Lohnzahlungszeiträume, durch eine Differenzberechnung für diese Lohnzahlungszeiträume oder durch eine Erstattung im Rahmen der Berechnung der Lohnsteuer für einen demnächst fälligen sonstigen Bezug erfolgen. Eine Verpflichtung zur Neuberechnung scheidet aus, wenn z. B. der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber keinen Arbeitslohn mehr bezieht oder wenn die Lohnsteuerbescheinigung bereits übermittelt oder ausgeschrieben worden ist (§ 41c Abs. 3 EStG).

Durch die Änderung des Lohnsteuerabzugs ab dem 01.01.2025 ergeben sich keine Auswirkungen bei einem zuvor gebildeten Faktor (§ 39f EStG). Dieser behält weiter seine Gültigkeit, längstens bis Ende 2026 (siehe § 39f Abs. 1 Satz 9 EStG). Gleiches gilt für einen ermittelten Freibetrag (§ 39a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 4a bis 9 sowie Satz 3 EStG).

BFH: Keine erweiterte Kürzung bei Veräußerung des gesamten Grundbesitzes im Laufe des Erhebungszeitraums

Mit Urteil vom 17.10.2024 ([III R 1/23](#)) hat der BFH entschieden, dass eine Kapitalgesellschaft, die ihren gesamten Grundbesitz einen Tag vor Ablauf des Erhebungszeitraums ("zu Beginn des 31.12.") veräußert, die sogenannte erweiterte Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG nicht in Anspruch nehmen kann.

Im Streitfall erwarb die Klägerin, eine GmbH, deren Gesellschaftszweck im Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung von Grundbesitz bestand, im November 2015 ein weiteres Geschäftsgrundstück, welches wiederum im November 2016 veräußert wurde. Im Verkaufsvertrag wurde vereinbart, dass der Besitz, die Nutzung und die Gefahr am Beginn des 31.12.2016 auf den Käufer übergehen sollten. Der Kaufpreis wurde am 15.12.2016 an die Klägerin gezahlt.

Die Klägerin machte in der Gewerbesteuererklärung für das Streitjahr 2016 die erweiterte Kürzung gemäß § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG geltend. Das Finanzamt versagte der Klägerin hingegen die erweiterte Kürzung mit der Begründung, dass der Geschäftszweck der Klägerin der Erwerb und Verkauf von Grundstücken, nicht deren Verwaltung sei. Die einfache Kürzung gemäß § 9 Nr. 1 Satz 1 GewStG berücksichtigte das Finanzamt ebenfalls nicht. Den Einspruch der Klägerin wies das Finanzamt mit Einspruchsentscheidung als unbegründet zurück. Der anschließenden Klage gab das Finanzgericht hingegen statt.

Nunmehr hat der BFH das Urteil der Vorinstanz aufgehoben. Zu Unrecht habe das Finanzgericht entschieden, dass die Klägerin im Streitjahr die erweiterte Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG beanspruchen konnte. Allerdings stünde ihr die vom Finanzamt bislang nicht berücksichtigte einfache Kürzung gemäß § 9 Nr. 1 Satz 1 GewStG zu.

Voraussetzung für die Gewährung der erweiterten Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG sei unter anderem, dass das Unternehmen – abgesehen von nach der Rechtsprechung als unschädlich angesehenen Nebentätigkeiten und den in § 9 Nr. 1 Satz 2 und 3 GewStG zugelassenen Ausnahmen – ausschließlich eigenen Grundbesitz verwalte und nutze. Dabei sei die in § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG genannte Verwaltung eigenen Kapitalvermögens nur dann unschädlich, wenn sie neben der

Verwaltung eigenen Grundbesitzes stattfindet, nicht aber, wenn sie vor Beginn oder nach dem Ende einer begünstigten Grundstücksverwaltung die alleinige Tätigkeit darstellen würde.

Der Begriff der Ausschließlichkeit sei dabei gleichermaßen qualitativ, quantitativ sowie zeitlich zu verstehen. In zeitlicher Hinsicht müsse der Unternehmer während des gesamten Erhebungszeitraums der gemäß § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG begünstigten Tätigkeit nachgehen. Die erweiterte Kürzung könne nicht zeitanteilig gewährt werden. Werde – wie im Streitfall – nur während eines Teils des Erhebungszeitraums eine nicht begünstigte Tätigkeit ausgeübt, würden für den gesamten Erhebungszeitraum die Voraussetzungen der erweiterten Kürzung entfallen. Ausnahmen von dem Ausschließlichkeitserfordernis wegen Geringfügigkeit aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (Art. 20 Abs. 3 GG) seien nicht geboten.

Die Klägerin habe ihr einziges Grundstück vor Ablauf des Erhebungszeitraums veräußert, denn nach den Vereinbarungen des Kaufvertrags seien Besitz, Nutzungen und Gefahr sowie Lasten, Verbrauchskosten, Verkehrssicherungspflicht und Haftung bereits zu Beginn des 31.12.2016 auf die Erwerberin übergegangen. Da die Klägerin als juristische Person über den 30.12.2016 hinaus fortbestanden habe, hätte auch ihre sachliche Gewerbesteuerpflicht über diesen Tag hinaus bestanden; für eine Verkürzung des Erhebungszeitraums (Kalenderjahr) gebe es keine Rechtsgrundlage.

Der Klägerin stehe jedoch gemäß § 9 Nr. 1 Satz 1 GewStG die einfache Kürzung in Höhe von 1,2 % des Einheitswerts ihres – nicht von der Grundsteuer befreiten – Grundbesitzes zu.

BFH: Gewerbesteuerrechtliche Hinzurechnung von Aufwendungen für Out of Home-Werbung

Mit Urteil vom 17.10.2024 ([III R 33/22](#)) hatte der BFH über die gewerbesteuerrechtliche Hinzurechnung von Aufwendungen für Lizenzen und Mietkomponenten für Out of Home-Werbung zu entscheiden.

Im Streitfall entstanden einer Spezialagentur (Klägerin) in den Streitjahren 2010 und 2011 Aufwendungen für die Nutzung von Werbeträgern im Außenbereich („Out of Home“, z.B. Großflächen, klassische Plakatwände, digitale Werbeflächen, usw.). Die Agentur beauftragte hierzu verschiedene Werbeträger-Anbieter, wobei das Leistungsspektrum herkömmliche Plakatwerbung, digitale Anzeigen sowie Werbung an individuellen Premiumstandorten durch die Auswahl der Kunden umfasste. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass die Aufwendungen für die Leistung des Werbeträgeranbieters der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten unterliegen und erhöhte den Gewerbeertrag gemäß § 8 Nr. 1 Buchst. f GewStG. Das Finanzgericht gab der hiergegen gerichteten Klage hingegen statt.

Nunmehr hat der BFH das Urteil der Vorinstanz bestätigt. Das Finanzgericht sei zu Recht davon ausgegangen, dass weder die Voraussetzungen für eine gewerbesteuerrechtliche Hinzurechnung der Aufwendungen für die Überlassung der Werbeträger nach § 8 Nr. 1 Buchst. f GewStG noch von Miet- und Pachtzinsen nach § 8 Nr. 1 Buchst. d GewStG vorliegen.

Die gewerbesteuerrechtliche Hinzurechnung von Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten nach § 8 Nr. 1 Buchst. f Satz 1 GewStG setze subjektive Rechte an unkörperlichen Gütern mit selbständigem Vermögenswert voraus, die eine Nutzungsbefugnis enthalten und an denen eine geschützte Rechtsposition – ein Abwehrrecht – besteht. Im Streitfall sei es jedoch nicht zur für die Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 Buchst. f Satz 1 GewStG erforderlichen Übertragung eines Immaterialgüterrechts gekommen. Denn im Vertrag zwischen den Werbeträgeran-

bietern und der Klägerin sei weder eine Wunschplatzierung der Außenwerbung vereinbart worden noch sei geregelt worden, dass Werbung konkurrierender Produkte nicht unmittelbar nebeneinander angebracht werden dürfe. Hieraus ergebe sich, dass den Kunden der Klägerin kein Exklusivrecht auf Werbung an dem jeweiligen Standort habe eingeräumt werden können, aus welchem sich durchsetzbare Abwehrrechte gegenüber Dritten ableiten lassen könnten.

Gleichfalls komme keine Hinzurechnung der Kosten für die Werbung mittels herkömmlicher sowie digitaler Werbeträger als Miet- und Pachtzinsen nach § 8 Nr. 1 Buchst. d GewStG in Betracht. Zutreffend habe die Vorinstanz den zugrunde liegenden Vertrag zwischen dem Werbeträger-Anbieter und der Klägerin nicht als Mietvertrag im bürgerlichen Sinne, sondern als Werkvertrag qualifiziert. Denn für die digitalen und die analogen Werbeträger habe als Hauptleistungspflicht nicht die Benutzung der Fläche, sondern eine zu erbringende Werbe-(Werk-)leistung im Vordergrund gestanden. Unabhängig davon sei für die sog. Premiumstandorte festzustellen, dass die für eine Hinzurechnung erforderliche Einordnung der Werbeträger als fiktives Anlagevermögen nicht erfüllt sei, da die Werbeflächen auf Werbeträgern an Premiumstandorten nicht dauerhaft dem Betrieb der Klägerin gedient hätten.

BFH: Neue Gesellschafter bei einer mittelbaren Änderung des Gesellschafterbestands einer grundbesitzenden Personengesellschaft

Wird eine an der grundbesitzenden Personengesellschaft bestehende Beteiligungskette dergestalt verlängert, dass eine mittelbar beteiligte Personengesellschaft in die Gesellschafterstruktur eingefügt wird (Verlängerung der Beteiligungskette), ohne dass sich die Gesellschafter geändert haben, ist kein neuer Gesellschafter der grundbesitzenden Personengesellschaft im Sinne von § 1 Abs. 2a Satz 1 GrEStG hinzugekommen. Dies hat der BFH mit Urteil vom 21.08.2024 ([II R 16/22](#)) entschieden.

Im Streitfall wurde die Beteiligungsstruktur an einer X KG, die über eine weitere KG an der grundbesitzenden KG (der Klägerin) zu 100 % beteiligt war, am 16. bzw. 17.12.2015, also nach Inkrafttreten des Steueränderungsgesetzes 2015, mehrfach geändert: 60 % der Kommanditanteile an der X KG wurden letztlich in Kapitalgesellschaften eingebracht. Die übrigen 40 % der Kommanditanteile an der X KG, die je zur Hälfte zwei weiteren Gesellschaftern (natürliche Personen) gehörten, wurden von diesen in eine weitere W KG eingebracht, an der diese beiden Gesellschafter wiederum jeweils zu 50 % beteiligt waren.

Das Finanzamt besteuerte den Vorgang nach § 1 Abs. 2a GrEStG. Die Klage hiergegen blieb erfolglos. Der BFH gab der Revision statt, weil nach seiner Ansicht durch die Vereinbarungen vom Dezember 2015 nicht mindestens 95 % der Anteile an der grundbesitzenden Klägerin innerhalb von fünf Jahren unmittelbar oder mittelbar auf neue Gesellschafter übergegangen sind. Der Übergang von 40 % der Anteile an der mittelbar zu 100 % an der Klägerin beteiligten X KG auf die neue W KG erfülle den Tatbestand dieser Norm nicht, da die beiden an der X KG zu 40 % beteiligten Gesellschafter nach der Abtretung weiterhin mittelbar zu 40 % über die W KG an der Klägerin beteiligt waren.

Nach dem eindeutigen Wortlaut des mit dem Steueränderungsgesetz 2015 zuvor neu eingefügten § 1 Abs. 2a Satz 2 GrEStG sind Personengesellschaften als transparent anzusehen. Bei mehrstöckigen Personengesellschaften ist daher auf allen Ebenen der beteiligten Personengesellschaften durchzuschauen und dortige Veränderungen der jeweiligen Beteiligungsverhältnisse in die Betrachtung miteinzubeziehen. Dabei sind nur diejenigen Veränderungen in den Beteiligungsver-

hältnissen relevant, durch die solche Rechtsträger neu beteiligt werden, an denen keine gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen bestehen können – natürliche und juristische Personen außer Kapitalgesellschaften.

Entgegen der Auffassung des Finanzamts bzw. der Finanzverwaltung (vgl. auch gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zur Anwendung des § 1 Abs. 2a GrEStG vom 10.05.2022, Beispiel unter Tz. 5.3.2) ist hinsichtlich der Beurteilung von mittelbaren Änderungen des Gesellschafterbestands einer grundbesitzenden Personengesellschaft weiterhin auch auf Tatbestandsebene eine wirtschaftliche Betrachtungsweise maßgebend.

Wird daher eine an der grundbesitzenden Personengesellschaft mittelbar beteiligte Personengesellschaft in die Gesellschafterstruktur eingefügt, ohne dass sich die Rechtsträger, an denen keine gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen bestehen können, geändert haben, liegt keine Übertragung auf Neugesellschafter vor. Mangels Tatbestandsmäßigkeit stellt sich dann die Frage nach der Anwendung der Steuerbefreiungsvorschrift des § 6 GrEStG hier daher nicht.

Alle am 23.01.2025 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>II R 16/22</u>	21.08.2024	Neue Gesellschafter bei einer mittelbaren Änderung des Gesellschafterbestands einer grundbesitzenden Personengesellschaft
<u>III R 33/22</u>	17.10.2024	Gewerbesteuerrechtliche Hinzurechnung von Aufwendungen für Out of Home-Werbung
<u>III R 1/23</u>	17.10.2024	Keine erweiterte Kürzung bei Veräußerung des gesamten Grundbesitzes im Laufe des Erhebungszeitraums

Alle bis zum 24.01.2025 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>III C 2 - S 7116/00010/005/168</u>	21.01.2025	Umsatzsteuer; Umsatzsteuerliche Behandlung von Kraftstofflieferungen im Rahmen eines Tankkartensystems
<u>IV D 3 - S 1547/00006/006/024</u>	21.01.2025	Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen) für das Kalenderjahr 2025
<u>IV C 5 - S 2341/00025/004/006</u>	21.01.2025	Steuerbefreiung des Kaufkraftausgleichs; Gesamtübersicht der Kaufkraftzuschläge - Stand: 1. Januar 2025
<u>IV D 4 - S 3224/00006/003/002</u>	20.01.2025	Ermittlung der Bewirtschaftungskosten nach § 187 Bewertungsgesetz (BewG); Verbraucherpreisindizes zur Anpassung der Basiswerte für Verwaltungskosten und Instandhaltungskosten für Wohnnutzung aus Anlage 23 BewG für Bewertungsstichtage im Kalenderjahr 2025
<u>IV D 4 - S 3225/00006/006/003</u>	20.01.2025	Ermittlung des Gebäudesachwerts nach § 190 Bewertungsgesetz (BewG); Baupreisindizes zur Anpassung der Regelherstellungskosten aus der Anlage 24 BewG für Bewertungsstichtage im Kalenderjahr 2025
<u>III C 3 - S 7492/00026/007/012</u>	17.01.2025	Neuaufgabe der Liste der amtlichen Beschaffungsstellen

Herausgeber

WTS Group AG
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin

Christiane Noatsch
Lübecker Straße 1-2
10559 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Erlangen

Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Hamburg

Lars Behrendt
Valentinskamp 70
20355 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg

Dr. Sandro Urban
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-237
F: +49 (0) 941 383 873-130

Nürnberg

Daniel Blöchle
Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 57
90482 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-130
F: +49 (0) 911 2479455-050

Hannover

Nicole Datz
Ernst-August-Platz 10
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Düsseldorf

Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Frankfurt a. M.

Robert Welzel
Brüsseler Straße 1-3
60327 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor

Thomas Bernhofer
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

München

Marco Dern
Friedenstraße 22
81671 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart

Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Rosenheim

Thomas Bernhofer
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F: +49 (0) 8031 87095 799

Leipzig

Sascha Schöben
Brühl 48
04109 Leipzig
T: +49 (0) 341 14958 101

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.